

Gebührenordnung über die Richtsätze für die Gebühreuzusammenstellung in Orgelpflegeverträgen

Vom 15. April 2003

ABl. EBK 2003, Nr. 115, S. 91;

zuletzt geändert am 14. Juli 2020 (ABl. EBK 2020, Nr. 105, S. 107)

1Für den neuen Orgelpflegevertrag, der demnächst zusammen mit weiteren Vertragsmustern den Kirchengemeinden zugehen wird (Ordner Bauregel), werden mit Bezug auf § 8 folgende Richtsätze für die Gebühreuzusammenstellung festgelegt:

2Eine *Hauptstimmung* sollte in möglichst großen Zeitabständen durchgeführt werden, in der Regel alle vier bis fünf Jahre. 3Eine Verkürzung dieses Zeitabstandes empfiehlt sich nur in Ausnahmesituationen (z. B. unter ungünstigen klimatischen Bedingungen), hingegen sollten sich bei Denkmalorgeln die Zeitintervalle eher vergrößern. 4Eine *Wartung* kann einmal jährlich durchgeführt werden, verbunden mit einer Teilstimmung. 5Zusätzliche Teilstimmungen allein, d. h. ohne *Wartung*, sollten sich auf Ausnahmefälle beschränken, z. B. vor hohen Feiertagen.

1. Für eine *Wartung mit Hauptstimmung*:

Grundpreis	160,00 €
Zuschlag je zu stimmendem Register	30,00 €
Zuschlag gemischte Stimmen	1- bis 2-chörig einfach
	3- bis 4-chörig zweifach
	5- bis 6-chörig dreifach

2. Für eine *Wartung mit Teilstimmung*:

Grundpreis	160,00 €
Zuschlag je zu stimmendem Register	(die der Hauptstimmung zugrunde liegenden halbierten Werte)

3. Für eine *Teilstimmung allein*:

Teilstimmungen, die auf Anforderung der Kirchengemeinde zusätzlich erfolgen, werden nach Stundensatz abgerechnet (reine Arbeitszeit ohne Fahrt- und Rüstkosten gemäß den derzeit gültigen Tarifen im Holzverarbeitenden Gewerbe).

4. *Für eine Wartung allein:*

Grundpreis 160,00 €

Zuzüglich der nach Stundenaufwand anzusetzenden Kosten gemäß den derzeit gültigen Tarifen im Holzverarbeitenden Gewerbe.

5. *Für einen vom Auftragnehmer gestellten Tastenhalter:*

30,00 € (pro Stunde)

⁶Voraussetzung für die Richtsätze unter 1. und 2. ist, dass die Kirchengemeinde dem Orgelbauer während seiner Arbeit einen Tastenhalter zur Verfügung stellt und dass in den genannten Sätzen alle Unkosten des Auftragnehmers (auch Fahrtkosten und Verpflegung) inbegriffen sind.

⁷Abweichungen von diesen Richtsätzen (z. B. bei erschwerten Arbeitsbedingungen oder besonderen Aufwendungen) sind zu begründen und unter § 9 des Orgelpflegevertrages aufzuführen. ⁸Die genaue Höhe der Tarifsteigerungen ist auf Aufforderung durch eine Bestätigung des Bundes Deutscher Orgelbaumeister in München vom Orgelbauer nachzuweisen.

⁹Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1.5.2003 in Kraft.